

Fachverband diakonischer Schulen in Niedersachsen
c/o DWiN Ebhardtstr. 3 A 30159 Hannover

Niedersächsisches Kultusministerium
Referat 41
Schiffgraben 12
30159 Hannover

Ausschließlich per Mail an:
wolfgang.scholz@mk.niedersachsen.de

**Fachverband diakonischer
Schulen in Niedersachsen**

Geschäftsführung

Linda Riechers

Telefon +49 511 1241-243
Telefax +49 511 1241-776
linda.riechers
@diakonie-nds.de

Hannover, 12. Juni 2019

Entwurf einer Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Schulgeldfreiheit in sozialpädagogischen Bildungsgängen – Ihre Mail vom 21.05.2019

Postanschrift:
c/o Diakonisches Werk
evangelischer Kirchen
in Niedersachsen e.V.
Ebhardtstraße 3 A
30159 Hannover

www.diakonische-schulen-niedersachsen.de

Vorsitzende:
Margit Weithäuser

Geschäftskonto:
Evangelische Bank eG
IBAN
DE83 5206 0410 0000 6000 08
BIC GENO DEF1 EK1

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem Entwurf einer Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Schulgeldfreiheit in sozialpädagogischen Bildungsgängen bedanken wir uns.

Grundsätzliches

In Zeiten des Fachkräftemangels dürfen aus unserer Sicht Schulgeldzahlungen der Berufswahl nicht im Wege stehen. Aus diesem Grund befürworten wir die geplante Schulgeldbefreiung für Sozialberufe ausdrücklich.

Zu den einzelnen Punkten

Zu 1.1

Folgende Ergänzungen wären wünschenswert:

- Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistent*in in Voll- und Teilzeit
- Fachschule Sozialpädagogik in Voll- und Teilzeit

Wir erneuern unsere Forderung, die Schulgeldfreiheit auch für die Ausbildung in der Heilerziehungspflege und Heilpädagogik einzuführen. Es besteht Einigkeit darin, dass nicht nur im Bereich der Sozialassistent*innen und Erzieher*innen Fachkräftemangel herrscht. Durch eine Ungleichzeitigkeit bei der Einführung der Schulgeldfreiheit besteht die Gefahr, dass die einzelnen Sozialberufe gegeneinander ausgespielt werden. Erste Anzeichen dafür gibt es schon, sodass viele Schulplätze in der Heilerziehungspflege zum jetzigen Zeitpunkt noch frei sind.

Zudem erachten wir es als schlüssige Folgerung, auch die Berufsfachschule Sozialpädagogik in die Förderung miteinzubeziehen, da die Ausbildung einen weiteren Personenkreis die Möglichkeit gibt, in sozialen Berufen Fuß zu fassen.

Zu 1.2

Es ist bekannt, dass eine Relativierung des Anspruches auf Gewährung der Zuwendung je nach Haushaltslage sowie die Befristung in der Form der Richtlinie begründet ist. Dennoch soll darauf hingewiesen werden, dass für die Schulen eine langfristige Planungssicherheit von großer Bedeutung ist. Eine gesetzliche Regelung wäre wünschenswert.

Zu 2.

Es ist bedauerlich, dass nur diejenigen von der Schulgeldfreiheit profitieren sollen, die im Jahr 2019 ihre Ausbildung vor dem 1. August begonnen haben. Zudem ist es auf Grundlage des Niedersachsenplans, der u.a. die Möglichkeiten des Quereinstieges in Klasse 2 ausbauen möchte, schwer nachvollziehbar, warum nur Schüler*innen in Klasse 1 von der Schulgeldfreiheit profitieren sollen.

Es wäre wünschenswert, wenn wie bei der Schulgeldfreiheit in den Gesundheitsfachberufen verfahren werden könnte und die Förderung Anfang 2020 rückwirkend ab Ausbildungsbeginn 2019 ermöglicht wird.

Zu 2. und 5.

Der Satz „Hierzu trägt das Land in Summe den Betrag, der zuvor als Schulgeld von den Schülerinnen und Schülern erhoben wurde“. steht im Widerspruch zu Punkt 5, in dem die Höhe der Zuwendung benannt werden, die als Festbetragsfinanzierung gewährt werden sollen.

Wir weisen darauf hin, dass diese neu entstandene finanzielle Unsicherheit für die Schulträger v.a. mit Blick auf die abzuschließenden Schulverträge inakzeptabel ist. Das Ziel, durch die Schulgeldfreiheit mehr Fachkräfte für das Berufsfeld zu erreichen, sehen wir als gefährdet an.

Wie in der Arbeitsgruppe zur Schulgeldfreiheit ausführlich erläutert, entspricht das in der Vergangenheit erhobene Schulgeld nicht den entstandenen Ausgaben für die Durchführung der Bildungsgänge für die Träger der freien Schulen.

Zu 6.4

Es muss eine Ausnahmeregelung gefunden werden, damit auch für die Schüler*innen, die im laufenden Schuljahr neue Ausbildungsverträge mit den freien Schulen abschließen, beispielsweise wegen einem Schulwechsler oder Studienabbruch, entsprechende Zuwendungen erlangt werden können.

Angesichts der fortgeschrittenen Zeit im Kalenderjahr gehen wir davon aus, dass mit der in diesem Jahr nicht mögliche Antragsstellung spätestens zwei Monate vor Beginn des Ausbildungsjahres großzügig verfahren wird.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i.V.



Linda Riechers
Fachverbandsgeschäftsführerin